Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Email: _____

Stadt Bargteheide

Die Bürgermeisterin

FD 2.1. Planung-Klima-Umwelt

Rathausstraße 24-26

22941 Bargteheide Email: umwelt@bargteheide.de

Antrag auf Baumfällung

Hiermit beantrage ich

auf dem Grundstück _____

in der Gemeinde _____

die Fällung von _____ Baum/Bäumen.

Eigentümer: _____

	Baumart	Stammumfang in 1 m Höhe
Baum Nr. 1		
Baum Nr. 2		
Baum Nr. 3		

Begründung des Fällantrages:	

Ich wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass die Fällung nicht ausgeführt werden darf, wenn sich in den betroffenen Gehölzen Brutvorkommen befinden.

Mir ist bekannt, dass im Falle einer Fällung die Pflanzung eines Ersatzbaumes erforderlich ist oder ein Ersatzgeld in Höhe von 1.500,00€ pro Baum zu zahlen ist.

_____ _____

(Ort, Datum) (Unterschrift Antragsteller)

_____ _____

(Ort, Datum) (ggf. Unterschrift Eigentümer)

Anlagen:

- Lageplan mit Standort des Baumes / der Bäume
- Fotos des betroffenen Baumes / der betroffenen Bäume
- Schriftliches Gutachten eines Baumpflegers zum Zustand des Baumes / der Bäume

Hinweise:

- Bäume fallen unter die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) [1], wenn sie eine prägende Funktion für das Landschaftsbild oder die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes haben. Ob eine solche Funktion gegeben ist, bedarf für jeden Baum einer konkreten Einzelfallbetrachtung. Dabei sind insbesondere Erscheinung, Größe, Alter, standörtliche Eigenart und Schönheit des Baumes für das Orts- und Landschaftsbild oder seine Bedeutung als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte wildlebender Tiere zu beurteilen.
- Sofern der Eingriff in Natur und Landschaft genehmigt wird, werden Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen in Form von Neuanpflanzungen notwendig. Dabei werden heimische, standortgerechte Laubbaumarten in entsprechenden Qualitäten seitens der Stadt Bargteheide als Auflage im Genehmigungs- bzw. Befreiungsbescheid festgesetzt.
- Der vermehrte Anfall von Laub auf Gehwegen oder in den Dachrinnen wie auch die übliche Beschattung eines Hauses durch den Baum stellen in der Regel keine hinreichende Begründung für die Fällgenehmigung dar, da diese „Beeinträchtigungen“ nach ständiger Rechtsprechung zu den „üblichen Lebensäußerungen eines Baumes“ gehören und daher hinzunehmen sind.
- In der Stadt Bargteheide gelten die Regelungen der Baumschutzsatzung.

[1] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), in der zz. geltenden Fassung.